

Beitragsordnung des FrauenBildungsHaus Dresden e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitfrauen und Fördermitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitfrauenversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind insbesondere die §§ 3, 4 und 5 der Satzung in der Fassung vom 18. November 2014.

Die Beitragsordnung wird gem. § 5 der Satzung durch Aushang und auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht. Neue Mitfrauen erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitfrauenversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge gelten jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres. Fasst die Mitfrauenversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Durch Beschluss der Mitfrauenversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Mitfrauenbeitrag wird als Jahresbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat zum 01.09. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
2. Mitfrauen, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres per Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins.
3. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine andere Zahlungsweise (halbjährlich oder Barzahlung) möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. **Mitfrauen** zahlen abhängig vom monatlichen Nettoeinkommen einen Jahresbeitrag von mindestens
 - 18,00 € (entspricht 1,50 € pro Monat) bei einem monatlichen Nettoeinkommen bis 1.000,00 € bzw.
 - 36,00 € (entspricht 3,00 € pro Monat) bei einem monatlichen Nettoeinkommen ab 1.001,00 €.

Die genannten Beträge sind Mindestbeträge und können freiwillig erhöht werden.

Die Bestimmung des zutreffenden Mitfrauenbeitrages erfolgt durch die Mitfrau. Ein Nachweis ist nicht erforderlich. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Beitrag für eine Mitgliedschaft in Form von Arbeitsleistungen erfolgen. Über den Antrag, die Art und den Umfang der Arbeitsleistungen entscheidet der Vorstand.

3. **Fördermitglieder** bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst, er beträgt jedoch mindestens 50,00 €.
4. **Ehrenmitfrauen** sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Bei nicht eingelösten Lastschriften ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € von der Mitfrau zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 € pro Mahnung erhoben.
6. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Es gilt das Datum des Posteingangs des Aufnahmeantrages.
7. Bei schriftlicher Erklärung des Austritts aus dem Verein bis 30.06. ist der halbe, danach der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Es gilt das Datum des Posteingangs der Erklärung.

§ 5 Vereinskonto

Kontoinhaberin: FrauenBildungsHaus Dresden e.V.
Bank: Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE08 8509 0000 2704 4110 17
BIC: GENODEF1DRS

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Dresden, den 18.11.2014